

# familien<sup>v</sup>

Der Katholische  
Familienverband Österreichs

An das  
Bundesministerium für Unterricht,  
Kunst und Kultur  
z.Hd. AL Dr. Gerhard Münster  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

[gerhard.muenster@bmukk.gv.at](mailto:gerhard.muenster@bmukk.gv.at)  
[begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)

Wien, am 17. April 2009

GZ: BMUKK-12.940/1-III/2/2009  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr. Münster,

wir danken für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Der Katholische Familienverband Österreichs befürwortet eine standardisierte kompetenzorientierte Reifeprüfung mit zentralen Elementen unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte gemäß dem Regierungsprogramm. Uns ist besonders wichtig (siehe Bildungskonzept 2010 des KFÖ), dass auf die Begabungen, Neigungen und Interessen der Schüler/innen Rücksicht genommen wird und diese in den verschiedenen Schularten und Schulformen entsprechend gefördert werden. Das heißt aber nicht, dass die Abschlusszeugnisse nicht vergleichbar und für die weitere Bildungslaufbahn aussagekräftiger werden sollten. Dazu müssen allerdings folgende Punkte unbedingt berücksichtigt werden:

- Standardisierte Vorgaben müssen für alle Abschlussprüfungen, die eine allgemeine Studienberechtigung verleihen (Reifeprüfung an AHS und BHS, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung usw.) in gleicher Weise gelten.
- Diese für alle Schularten und Schulformen gleichen Aufgabenstellungen für Teile von Prüfungen müssen zentral vorgegeben werden. Zentraler und nicht zentraler Teil werden getrennt beurteilt. Beide Teile müssen mindestens mit Genügend beurteilt sein, um die Reifeprüfung zu bestehen. Im Reifeprüfungszeugnis werden beide Noten aufgewiesen.
- Da Kompetenzen nur anhand konkreter Inhalte abgeprüft werden können, muss sich „Zentral Geprüftes“ in konkreten Inhalten in den Lehrplänen finden. Dies ist allerdings in den derzeit gültigen Lehrplänen nicht der Fall.

- Die Gleichwertigkeit von schriftlicher und mündlicher Reifeprüfung muss gewahrt bleiben. Wir fordern die Beibehaltung von mündlichen Schwerpunktprüfungen (z.B. Pflichtgegenstand in Kombination mit dem dazugehörigen Wahlpflichtgegenstand).

### Erläuterungen – Allgemeiner Teil

- Die Ergebnisse der Schülerleistungen im Rahmen der teilzentralen Reifeprüfung sollen zum Zweck eines kontinuierlichen nationalen Bildungsmonitorings vom BIFIE zusammengefasst und analysiert werden. Da es sich dabei um personenbezogene Daten handelt muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz in vollem Umfang gewährleistet ist.
- Bei den in den Erläuterungen angeführten Entwicklungskosten bis 2013 ist nicht klar ersichtlich, wofür diese Kosten im Detail vorgesehen sind. Es ist aber bei nicht detaillierten Angaben anzunehmen, dass die Kosten noch höher werden.
- Weiters wird in den Erläuterungen angeführt, dass die Kosten für den „Echtbetrieb“ nicht absehbar sind. Ein paar Zeilen tiefer steht dann, dass die geänderte neue Form der Reifeprüfung keine Mehrausgaben gegenüber dem Status-Quo verursacht. Dazu kann nur angemerkt werden, dass die Maturareform im Bildungsbudget sicherlich keine Bedeckung finden kann, wenn solche diffusen Angaben gemacht werden. Es ist ernsthaft zu überlegen, ob dieses Gesetz in dieser Form überhaupt beschlossen werden soll und darf, wenn die Kosten dazu nicht präzise vorliegen und von der Bundesregierung keine Garantie zur Bedeckung dieser Kosten vorliegt. Alles andere wäre fahrlässig!

#### Ad **Überschrift von Abschnitt 8 und 8a:**

Wir befürworten die Reform der Reifeprüfung nicht nur für AHS, sondern auch für BHS, Externistenprüfung, Berufsreifeprüfung usw. Diese abschließende Prüfung muss für alle gelten.

#### Ad **42b:**

**Abs. 1:** Den unter Pt. 2 angeführten „Fachvorstand“ gibt es im AHS-Bereich nicht. Wer ist damit gemeint?

**Abs. 2 Z 1:** Hier sollte die bisherige Formulierung beibehalten werden (siehe § 35 Abs. 1 SchUG):

„... oder ein anderer von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellender Experte **der betreffenden Schulart** als Vorsitzender,“

**Abs. 2 Z 2:** Wir halten es für sehr wichtig, dass der Schulleiter der Prüfungskommission angehört. Nur in einem dringenden Ausnahmefall (z.B. Krankheit) soll der Schulleiter einen Lehrer als seine Vertretung bestellen können.

**Abs. 2 Z 5:** Lt. Gesetzestext soll eine zweite Person eine objektive Beurteilung gewährleisten, dazu wäre aber eine genauere Definition notwendig:

„5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (Beisitzer), **der selbst die Ausbildung und Berechtigung hat, als Fachprüfer im jeweiligen Prüfungsgebiet tätig zu sein. Wenn an der Schule kein Lehrer zur Verfügung steht, der diese Voraussetzung erfüllt, ist von der Schulbehörde erster Instanz ein Lehrer einer anderen Schule, der diese Voraussetzungen erfüllt, als Beisitzer zu bestimmen.**“

**Abs. 3:** Der Vorsitzende der Prüfungskommission stimmt gemäß Abs. 2 nicht mit, im Falle der Stimmgleichheit muss aber der Vorsitzende entscheiden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung dem Prüfer und dem Beisitzer gemeinsam nur eine Stimme zukommen.

Fachvorstand gibt es in der AHS nicht.

Wir schlagen daher vor, dass Abs. 3 wie folgt abgeändert wird:

„(3) Für einen Beschluss ....erforderlich. Der Vorsitzende ....stimmt nicht mit, **entscheidet jedoch im Falle der Stimmengleichheit**. Stimmenthaltungen sind unzulässig. **(Streichung des Satzes: Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung kommt dem Prüfer und dem Beisitzer gemeinsam eine Stimme zu)** Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des Vorsitzenden gemäß Abs. 2 Z 1 erfolgt die Vorsitzführung durch den Schulleiter oder einen von diesem zu bestellenden Lehrer. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des Prüfers mit der des Vorsitzenden **(Streichung: des Fachvorstandes)** oder des Klassenvorstandes zusammenfällt, hat der Schulleiter für das betreffende Mitglied einen Stellvertreter zu bestellen.“

#### Ad § 42d Abs. 1:

Bei der derzeitigen Rechtslage ist es dem Prüfungskandidaten erlaubt ein „Nicht genügend“ mit einer Wiederholungsprüfung auszubessern. Wir ersuchen diese Möglichkeit der Wiederholungsprüfung auch im neuen Gesetzestext zu verankern:

„(1) Zur Ablegung der Hauptprüfung sind alle Prüfungskandidaten berechtigt, die die letzte lehrplanmäßig vorgesehene Schulstufe im Sinne des § 25 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen haben; **im Falle des § 25 Abs. 1 letzter Satz ist der Prüfungskandidat berechtigt, eine Wiederholungsprüfung gemäß § 23 Abs. 1aa abzulegen.**“

#### Ad § 42e Abs. 2:

Wir ersuchen um folgende Änderung:

„2. für die vorwissenschaftliche Arbeit durch den Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungskandidaten und mit Zustimmung des Schulleiters, **im Konfliktfall Anrufung der Schulbehörde erster Instanz,**“

#### Ad § 42f Abs. 4:

Wir ersuchen um folgende Änderung, da die Prüfungskommission handlungsfähig bleiben muss, falls Prüfer und Beisitzer unterschiedlicher Meinung sind:

„(4) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei den einzelnen Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung der Hauptprüfung sind auf Grund von einvernehmlichen Anträgen der Prüfer und Beisitzer von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 42b Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilungen der Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung). **Bei Nichteinigung von Prüfer und Beisitzer stellt der Prüfer den Antrag.**“

#### Ad § 42f Abs. 5:

Wenn auf Grund der Teilbeurteilung die Klausurarbeit mit „Nicht genügend“ und die mündliche Leistung der Kompensationsprüfung auf „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt wird, ist eigentlich nicht verständlich, dass die Arbeit auf jeden Fall mit „Genügend“ beurteilt werden muss. Wir schlagen vor, dass in diesem Fall die Leistung der Klausurarbeit mit „Befriedigend“ beurteilt wird.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Clemens Steindl eh  
Präsident